



Das Gesundheitsamt des Vogtlandkreises prüft Hygienekonzepte zur Durchführung von Weihnachtsmärkten auf nachfolgende Grundvoraussetzungen:

Allgemein:

- Es ist ein Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Konzeptes, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tagen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu benennen (mit E-Mail und Telefon).
- die Benennung des Ortes und Bezeichnung des Weihnachtsmarktes
- einen Grundriss der räumlichen/örtlichen Gegebenheiten inkl. Aufteilung und Anordnung der Stellflächen (Angabe Freifläche in qm)

Inhalt:

1.) Maßnahmen zur Besucherlenkung / Besucherzahl – Mindeststandards:

•	Für Bereiche, in denen Menschen dichter und länger zusammenkommen (z.B. zur Einnahme von Speisen und Getränken) sind Festlegungen zu treffen ☐ zur räumlichen Abgrenzung, Umzäunung u. ä,
•	□ zur Besucherzahlbeschränkung und Besucherlenkung Verzicht auf räumlich geschlossene gastronomische Angebote und Zelte (Wärmepilze sind gestattet)

- Möglichkeiten zur datenschutzkonformen und datensparsamen standortbezogenen Erhebung von Kontaktdaten gemäß § 7 Abs. 2 Nummer 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 bis 5 SächsCoronaSchVO vom 21.10.2020 (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, PLZ der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs) wird für die Bereiche, in denen Speisen und Getränke verzehrt werden angeordnet
- In den Eingangs- und Kassenbereichen ist auf die Abstandsregelungen hinzuweisen; es sind ggf. Markierungen auf dem Boden anzubringen.
- Die Zählung der tatsächlich im Bereich des Weihnachtsmarktes befindlichen Gäste ist sicherzustellen.
- Festlegung einer Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht Grundlage: mindestens 3 m² pro Person + 20 % Sicherheitszuschlag

- Die Besucherströme an Ein- und Ausgängen sowie auf dem Veranstaltungsgelände sind durch geeignete Maßnahmen so zu lenken, dass enge Bereiche vermieden werden (z. B. Einbahnstraßenregelung).
- Festlegung zu Möglichkeiten zur Begrenzung des Alkoholkonsums

•

2.) Maßnahmen zur Abstandhaltung- Mindeststandards:

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist wo immer möglich einzuhalten.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Marktgelände ist verpflichtend.
- Für Orchester, Chöre und gemeinsames Singen, sowie bei exzessiv sprechenden und bewegungsintensiv agierenden Personen sind größere Mindestabstände und damit die Festlegungen der aktuell gültigen AV des SMS bzw. branchenspezifische Konkretisierungen einzuhalten.
- In den Sanitäranlagen ist der Mindestabstand von 1,5 m ebenfalls einzuhalten; es sind daher entsprechende Hinweistafeln anzubringen, wie viele Personen maximal in den Sanitäranlagen zulässig sind.

3.) Basishygienemaßnahmen:

- Den Weihnachtsmarkt darf nur betreten, wer keine Symptome hat, die auf Covid 19 hindeuten, also Personen ohne Fieber, Husten oder Halsschmerzen etc..
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten die Hände waschen bzw. desinfizieren können
- Die genutzten Räume inkl. Sanitäranlagen sind häufig bzw. permanent zu lüften
- Vorhandene Handwaschbecken müssen mit Flüssigseife und Einweghandtüchern ausgestattet sein.
- tägliche Desinfektion der Sanitäranlagen mit dem Mittel "begrenzt viruzid"
- Informationen der Besucher*Innen über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos durch entsprechende Aushänge und Piktogramme (bspw. Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Handhygiene, Empfehlung zur Nutzung der Corona-Warn-App)

4.) Hygieneregeln für die Abgabe von Speisen zum direkten Verzehr

- Gemäß Allgemeinverfügung zur Sächs.CoronaSchVO ist bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen bzw. Konzepte von Fachverbänden zu beachten und umzusetzen.
- Die Entnahme von Lebensmitteln in Selbstbedienung ist untersagt (z.B. Senfund Ketchup-Spender).
- Es sind Maßnahmen zur Minderung des Alkoholkonsums festzulegen.

5.) Sicherstellungs- und Kontrollmaßnahmen:

- Auf alle Regeln ist Mittels Aushang am Eingang des Weihnachtsmarktes und an den Sanitäranlagen hinzuweisen.
- Die Regeln sind durch den Betreiber auf ihre Aktualität zu überprüfen.
- Der Veranstalter hat im Konzept darzulegen, wie eine Kontrolle der Umsetzung des Konzeptes während des Marktes gewährleistet wird.